

**Verteiler / Verteilerlisten:****ÖD-INFO**

Sparte: Kranken  
Kontakt: Innenvertrieb Kranken  
Telefon: 0221 148-33882  
E-Mail: [Kv-vertriebsservice@axa.de](mailto:Kv-vertriebsservice@axa.de)  
**Datum:** 07.09.2023

## Einführung Pauschal-Beihilfe in Sachsen zum 01.01.2024

Am 05.07.2023 hat das Land Sachsen neben den Änderungen in der Beihilfe (s. [ÖD-INFO Kranken vom 29.08.2023](#)) auch die Einführung der Pauschal-Beihilfe beschlossen. Nachfolgend informieren wir über die wichtigsten Informationen dazu:

Auf einen Blick	Auswirkungen auf	
	AXA / DBV	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Einführung der Wahlmöglichkeit zwischen der individuellen Beihilfe</b> (= Beteiligung des Dienstherrn an den Krankheitskosten) <b>und der Pauschal-Beihilfe</b> (= Beitragszuschuss vom Dienstherrn zum KV-Beitrag – <u>nicht</u> aber zum Beitrag der Pflegeversicherung)</li></ul>	Ja Basis für Beratung und Bearbeitung	Ja

### Zeitpunkt der Änderung

01.01.2024

### Art der Beihilfeänderung

#### 1. Einführung Pauschal-Beihilfe

Künftig haben Beamt:innen und Versorgungsempfänger:innen des Landes Sachsen auch die Wahl zwischen der „klassischen“ individuellen Beihilfe (wie bisher) und der Pauschal-Beihilfe (NEU).

**Die Entscheidung, die Pauschal-Beihilfe in Anspruch zu nehmen, ist auch hier unwiderruflich!**

**Abweichend** von den bekannten Regelungen zur Pauschal-Beihilfe **gilt in Sachsen:**

- Die Pauschal-Beihilfe zu den GKV-Beiträgen ist begrenzt
  - ...auf die Beitragshöhe, die sich aus der Besoldung bzw. aus den Versorgungsbezügen ergibt.
  - Hinweis:** Evtl. weitere in der GKV-Beitragsberechnung berücksichtigte Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung, Verpachtung, usw.) bleiben in Sachsen unberücksichtigt.
- Den Beginn für den Erhalt der Pauschal-Beihilfe
  - ... kann der/die Beamt:in bzw. Versorgungsempfänger:in selbst bestimmen.
  - Die Pauschal-Beihilfe wird jedoch frühestens ab dem 1. des Folgemonats nach Eingang des Antrags bei der Beihilfefestsetzungsstelle gezahlt.

- Die Pauschal-Beihilfe für berücksichtigungsfähige Familienangehörige wird auch gezahlt
- ... wenn die Angehörigen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert sind (wobei zustehende/erhaltene Zuschüsse auf die Pauschal-Beihilfe angerechnet werden).

**Voraussetzung:** Die Einkünfte von berücksichtigungsfähigen Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner:innen liegen unter der Einkommensgrenze in der Beihilfe bzw. der/die Beamt:in erhält für das/die Kind/-er auch den Familienzuschlag.

- ... wenn ein/-e Beamt:in mit Heilfürsorgeanspruch die Pauschal-Beihilfe für sein/ihre Angehörigen beantragt.

**Folge:** Dadurch verzichtet aber der/die Heilfürsorgeberechtigte bereits für sich selbst auf den Anspruch auf individuelle Beihilfe für die Zeit nach dem Ende der Heilfürsorge (z. B. nach Eintritt in den Ruhestand).

- Beitragsrückerstattungen (BRE)
- ... werden **nicht** auf die Pauschal-Beihilfe in Sachsen angerechnet.

Mehr Informationen zur Pauschal-Beihilfe in Sachsen finden Sie in [Anlage 1](#).

### Auswirkung auf unser Tarifangebot bzw. unsere Bestandskunden

Für die Beamt:innen des Landes Sachsen gelten künftig die nachfolgend genannten Tarifangebote:

<p>Wie bisher: PKV + </p>	<p><b>Beihilfekonforme Krankheitskostenversicherung, PVB</b> Tarife der Tarifgruppe B –U(A) oder Tarife Vision B -U(A), Tarif KHT-U(A), Tarif KUR-U(A) und PVB sowie weitere Tarife wie z. B. BEA-U, Pflegevorsorge Akut-U, VARIO-U</p>
<p>PKV + </p>	<p><b>100%-Tarife Krankheitskostenversicherung und PVB, z. B.</b> Tarife EL Bonus-U(A), KGSU-U oder Tarife VITAL 300-(A) / VITAL 900-U(A), Tarife Kompakt Zahn-U(A) / Komfort Zahn-U(A) / Premium Zahn-U(A), KUR-U(A), und PVB sowie weitere Tarife wie z. B. KHT-U(A), BEA-U, Pflegevorsorge Akut-U, VARIO-U</p>
<p>GKV + </p>	<p><b>GKV-Zusatzversicherung, z. B.</b> Zahnvorsorge Tarifreihe DENT, Tarife MED, Komfort-U, KHT-U(A), KUR-UZ(A), Pflegevorsorge Akut-U, VARIO-U</p>

### **Was tun wir?**

**Wichtiger Hinweis:** Die bisherige Absicherung aus **individueller Beihilfe in Verbindung mit einer beihilfekonformen Krankheitskostenvollversicherung in der PKV** passt perfekt zusammen und ist daher aus unserer Sicht auch in Sachsen **weiterhin die erste Wahl**.

**Keine** Bestandsaktion erforderlich.

Die Aktualisierung der IT-Systeme sowie die Änderungen der Verkaufs- und Schulungsunterlagen werden wir beauftragen.

Dies gilt auch für die sonstigen bereits bekannten Unterlagen zur Pauschal-Beihilfe:

- Frage-Antwort-Katalog
- Kundenanschreiben (NEU: bst 161680) und Besuchsauftrag (bst 160523)
- Hinweis-Blatt für Endkunden bzw. Interessenten

**Wir wünschen viel Erfolg mit dem Öffentlichen Dienst.**

**Nutzen Sie die Chance, die sich durch die Verbeamtungen ergeben, insbesondere auch mit unserem Produkt VIALife, um hier einen erstklassigen Kundenbestand für die Zukunft aufzubauen.**

## Anlage 1:

### Details der Pauschal-Beihilfe in Sachsen

#### Wofür gibt es Pauschal-Beihilfe in Sachsen?

- Für eine freiwillige GKV-Versicherung oder
- Für eine Krankheitskostenvollversicherung in der PKV

#### Wer erhält Pauschal-Beihilfe in Sachsen?

Beamt:innen und Versorgungsempfänger:innen des Landes Sachsen erhalten Pauschal-Beihilfe **auf Antrag**. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden und muss **in Schriftform** erfolgen.

Die Pauschal-Beihilfe wird dann ab dem 1. des Folgemonats gezahlt, nach dem der Antrag bei der Beihilfefestsetzungsstelle eingegangen ist – soweit kein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

#### Die Entscheidung, die Pauschal-Beihilfe in Anspruch zu nehmen, ist unwiderruflich!

... für die Dauer des Beamtenverhältnisses (z. B. auf Widerruf oder auf Probe inkl. Umwandlung auf Lebenszeit oder auf Zeit).

... und gilt für die gesamte Familie des/der Beamt:in bzw. Versorgungsempfänger:in sowie für die Hinterbliebenen nach dem Tod der beihilfeberechtigten Person.

Die Pauschal-Beihilfe wird auch für die berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen gezahlt (sogar bei evtl. bestehender GKV-Pflichtversicherung) – jedoch nur unter Vorbehalt bis zum vollständigen Nachweis der Voraussetzungen:

- Die Einkünfte von berücksichtigungsfähigen Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner:innen liegen unter der Einkommensgrenze in der Beihilfe.
- Für die berücksichtigungsfähigen Kinder erhält die beihilfeberechtigte Person des Landes Sachsen den Familienzuschlag.

Sogar heilfürsorgeberechtigte Personen können in Sachsen für ihre berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen die Pauschal-Beihilfe bereits beantragen. **Folge:** Dadurch verzichtet der/die Heilfürsorgeberechtigte bereits für sich selbst auf die spätere Möglichkeit der Inanspruchnahme der individuellen Beihilfe, also nach Ende der Heilfürsorge (spätestens mit Eintritt in den Ruhestand).

#### Wieviel Pauschal-Beihilfe gibt es in Sachsen?

- 50 % des nachgewiesenen Beitrags zur Krankenversicherung (nicht zur Pflegeversicherung)

**Hinweis:** Änderungen der persönlichen Verhältnisse oder der Beitragshöhe müssen unverzüglich der Beihilfefestsetzungsstelle mitgeteilt werden.

Beitragsrückerstattungen werden – im Gegensatz zu anderen Beihilfeländern – nicht auf die Pauschal-Beihilfe angerechnet.

## **Begrenzung der Pauschal-Beihilfe in Sachsen**

- In der Gesetzlichen Krankenversicherung ist die Pauschal-Beihilfe begrenzt
  - auf die Hälfte des Beitrags, der sich ausschließlich aus der Höhe der Besoldung bzw. den Versorgungsbezügen ergibt.  
  
Evtl. weitere in der Beitragsberechnung der GKV berücksichtigte Einkünfte bleiben in Sachsen unberücksichtigt und werden somit nicht bezuschusst.
  
- In der Krankheitskostenvollversicherung der PKV ist die Pauschal-Beihilfe begrenzt
  - auf die Hälfte des Beitrags einer Krankenversicherung im Basistarif für die beihilfeberechtigte Person (d. h. für 2023: max. 403,99 EUR monatlich pro Familie).  
  
Wird die maximale Pauschal-Beihilfe zum PKV-Beitrag für die beihilfeberechtigte Person nicht ausgeschöpft, werden die Beiträge der PKV bzw. einer GKV-Pflichtversicherung der berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zum Erreichen des Höchstbetrags im Basistarif (2023: 807,98 EUR monatlich) angerechnet.



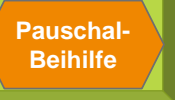
Anderweitig zustehende / erhaltene Zuschüsse zum Krankenversicherungsbeitrag (z. B. Zuschüsse eines Arbeitgebers oder der gesetzlichen Rentenversicherung) werden auf die Pauschal-Beihilfe angerechnet.

Bei einem Wechsel aus der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in die private Krankenversicherung (PKV) bzw. umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die Pauschal-Beihilfe höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe weiter gewährt.

**Wichtig für Bestandskunden, die am Wechsel zur Pauschal-Beihilfe interessiert sind:** Für die Vertragsänderung in 100 %-Tarife wegen Wechsel zur Pauschal-Beihilfe ist eine aktuelle Risikoprüfung auf die Erhöhung der tariflichen Erstattungssätze sowie auf die tariflichen Mehrleistungen der gewünschten 100 %-Tarife erforderlich.

Begründung: Der Beihilfeanspruch besteht im Grunde fort, so dass kein Wegfall der Beihilfe vorliegt. Es handelt sich hier vielmehr um einen freiwilligen Verzicht des Einzelnen, die individuelle Beihilfe in Anspruch nehmen zu wollen, wobei dieser Verzicht nicht für besondere Härtefälle gilt.

Nachfolgend **die möglichen Leistungen des Dienstherrn im Überblick:**

<p>Wie bisher:</p> <p><b>PKV +</b> </p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>= Beteiligung des Dienstherrn an den Krankheitskosten in Höhe des jeweils geltenden Beihilfebemessungssatzes *</li> <li>+ Beteiligung des Dienstherrn an den Kosten im Falle der dauernden Pflegebedürftigkeit in Höhe des jeweils geltenden Beihilfebemessungssatzes *</li> </ul> <p>Beamten zahlen PKV-Beitrag allein</p>	
<p><b>PKV +</b> </p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>= Zuschuss des Dienstherrn in Höhe von 50% des nachgewiesenen PKV-Beitrages, max. 50% des Höchstbeitrages im Basistarif (bei Antragstellung in Schriftform)</li> <li>= Verzicht auf individuelle Beihilfe</li> <li>+ Individuelle Beihilfe im Falle der dauernden Pflegebedürftigkeit in Höhe des jeweils geltenden Beihilfebemessungssatzes *</li> <li>+ Individuelle Beihilfe in besonderen Härte-fällen in Höhe des jeweils geltenden Beihilfebemessungssatzes *</li> </ul>	<p><b>Achtung! Die Entscheidung gilt unwiderruflich!</b></p> <p>Ausnahmen: Begründung oder Umwandlung Beamtenverhältnis bzw. Wechsel Dienstherr, der ausschließlich individuelle Beihilfe gewährt</p>
<p><b>GKV +</b> </p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>= Zuschuss des Dienstherrn in Höhe von 50% des nachgewiesenen GKV-Beitrages, der sich aus der Höhe der Besoldung bzw. den Versorgungsbezügen ergibt (bei Antragstellung in Schriftform)</li> <li>= Verzicht auf individuelle Beihilfe</li> <li>+ Individuelle Beihilfe im Falle der dauernden Pflegebedürftigkeit in Höhe von 50% (wie bisher für in der GKV versicherte Personen mit Anspruch auf Beihilfe)</li> </ul> <p><b>Hinweis!</b> Voraussetzungen für freiwillige GKV-Mitgliedschaft müssen erfüllt sein!</p>	<p><b>Achtung! Die Entscheidung gilt unwiderruflich!</b></p> <p>Ausnahmen: Begründung oder Umwandlung Beamtenverhältnis bzw. Wechsel Dienstherr, der ausschließlich individuelle Beihilfe gewährt</p>

\* Beihilfebemessungssätze: 50% für beihilfeberechtigte Personen, 70 % für beihilfeberechtigte Person mit einem Kind, 90% für Beihilfeberechtigte Person mit mehr als einem Kind im Familienzuschlag bzw. mit ehemals mehr als einem Kind im Familienzuschlag, 70% für Versorgungsempfänger:innen, 90 % für Versorgungsempfänger:innen mit mehr als einem Kind bzw. mit ehemals mehr als einem Kind im Familienzuschlag, 90% für berücksichtigungsfähige Ehepartner:innen / eingetragene Lebenspartner:innen / Witwer/Witwen, 70 % für berücksichtigungsfähige Ehepartner:innen / eingetragene Lebenspartner:innen / Witwer/Witwen mit GKV-Pflicht als Rentner:in oder mit Befreiung von der GKV-Pflicht als Rentner:in, 90% für berücksichtigungsfähige Kinder / Waisen